

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1904

Abschnitt I. Uebersicht über die Staatsausgaben und Gesichtspunkte für
ihre rechtliche Beurteilung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465

Abschnitt I.

Uebersicht über die Staatsausgaben und Gesichtspunkte für ihre rechtliche Beurteilung.

Die Ausgaben, welche der preussische Staat für die evangelischen Landeskirchen leistet, sind ersichtlich aus den Anlagen zum Staatshaushaltsetat. Sie sind hier — teils für sich gesondert, teils vermischt mit anderen Ausgaben — verzeichnet in dem Abschnitt C. Staatsverwaltungsausgaben IX, Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in den Kapiteln 111 (Evangelischer Oberkirchenrat), 112 (Evangelische Konsistorien), 113 (Evangelische Geistliche und Kirchen), 118 (Prüfungskommissionen) und 124 (Kultus und Unterricht gemeinsam). Ausserdem können aus dem in der Ausgabe-position C. III. Finanzministerium, Kapitel 63 (Allgemeine Fonds) in Titel 1 enthaltenen (im Jahre 1903 mit 1 500 000 Mark dotierten) „Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art“ Mittel bewilligt werden. Nach einer Kabinettsordre vom 8. Oktober 1841 ist sogar ein Teilbetrag von jährlich 36 000 Mark ausdrücklich zur Gewährung von Dotationskapitalien für neugegründete oder der Aufbesserung bedürftige Pfarrstellen landesherrlichen Patronats bestimmt worden ¹⁾.

In den Kapiteln 111 (1903: 192 315 Mark) und 112 (1903: 1 430 669 Mark) erscheinen zunächst die Besoldungen des Personals des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien

¹⁾ Vgl. die den ordentl. Generalsynoden vorgelegten Uebersichten über die aus Staatsfonds gewährten Mittel und unten S. 182.

sowie der Generalsuperintendenten, und zwar für jede Beamtenkategorie nach den verschiedenen Gehaltsstufen gesondert, äusserlich ganz in der Form des Etatsansatzes für die Beamten der allgemeinen Staatsverwaltungsbehörden. Wie dort werden dann „andere persönliche Ausgaben“ (zur Remunerierung von Hilfsarbeitern und zu Unterstützungen und ausserordentlichen Remunerationen für Beamte) veranschlagt und endlich Mittel für „sächliche Ausgaben“ ausgeworfen. Dahin gehören Diäten und Fuhrkosten, die Unterhaltung der Dienstgebäude bezw. die Miete für Geschäftslokale, sowie alle „Bureaubedürfnisse (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, nicht aversionierte Postporti und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Heften der Akten u. s. w.)“.

Eine Sonderung aller dieser Ausgaben in Kapitel 112 für die verschiedenen Landesteile ist ebensowenig gegeben wie bei den Ausgaben für das Personal der gleichartigen Behördengruppen der allgemeinen Landesverwaltung; so ist auch die Verteilung der 41 Konsistorialratstellen auf die verschiedenen Landeskirchen nicht festgelegt.

Alsdann folgt Kapitel 113: „Evangelische Geistliche und Kirchen“ (1903: 1748 978 Mark). Hier erscheinen in zwei gesonderten Titeln

„Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Sigmaringen“ und

„Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau“.

Für beide Titel gelten zwei Etatsvermerke:

„1. Mehrausgaben an denjenigen auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhenden Leistungen, welche nach gewissen Durchschnittspreisen oder nach Bedarf zu erfolgen haben, sind aus allgemeinen Staatsfonds zu decken, wogegen die Ersparnisse aus

derartigen Leistungen, sowie die Heimfälle aus den künftig wegfallenden Zahlungen den Staatsfonds zu gute gehen.

Sonstige Ersparnisse können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen und zur Bestreitung von Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche, auch wenn noch unter anderen Kapiteln besondere Fonds dafür ausgesetzt sind, verwendet werden.

2. Die Zuschüsse für das Domkandidatenstift zu Berlin und die Predigerseminare können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten.“

Diese „Besoldungen und Zuschüsse“ setzen sich, was aus den Anlagen des Etats im einzelnen nicht hervorgeht, aus den verschiedenartigsten Staatsleistungen zusammen. Es sind teils Beiträge für Besoldungszwecke und sachliche Unterhaltungszuschüsse, die bestimmten einzelnen Instituten aus der Staatskasse angewiesen sind, teils allgemeine Fonds mit besonderer Zweckbestimmung, deren Verwendung im einzelnen durch die Verwaltung erfolgt.

Erstere umfassen ¹⁾ a) die sogenannten linksrheinischen Staatsgehälter, die auf Grund des Staatsgesetzes aus französischer Zeit vom 13 Fruct. XIII (31. August 1805) ²⁾ für jede bedürftige Pfarrstelle zu leistenden festen Zuschüsse von 400 bzw. 800 Mark. b) Zahlungen, die einzelnen kirchlichen Instituten in früherer Zeit, meist im 18. Jahrhundert, durch spezielle Allerhöchste Kabinettsordres bewilligt und seitdem regelmässig geleistet sind. c) Zuschüsse, die auf Grund be-

¹⁾ Vgl. darüber die Denkschrift betreffend die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen vom September 1897 (abgedr. in den Motiven des Gesetzes vom 2. Juli 1898, Nr. 115 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1898, auch in den Aktenstücken und Protokollen der ausserordentl. Landessynode der evang.-luther. Kirche der Provinz Hannover 1897/8 S. 48 ff.).

²⁾ Abgedr. bei Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus etc. Aachen u. Leipzig 1833, Bd. 2. S. 327. Vgl. unten S. 176.

sonderer lokaler Rechtsverhältnisse, wie sie durch Säkularisationen von Klöstern und Stiften oder durch rechtsbegründende Observanz geschaffen sind, geleistet werden, und d) Bewilligungen an einzelne Institute, die auf jährlichem Etatsansatz beruhen. Hierhin gehören die Unterhaltungszuschüsse für die Predigerseminare ¹⁾ und Entlastungszuschüsse, die im Hinblick auf besondere örtliche Verhältnisse für einzelne kirchliche Institute widerruflich bewilligt werden ²⁾.

Weiter in Kapitel 113 enthalten ist der in einer Pauschalsumme ausgeworfene sogenannte Dispositionsfonds der evangelischen Landeskirche, ein Fonds, der im wesentlichen durch eine zuerst im Etat des Jahres 1853 erscheinende Bewilligung von 50 000 Talern begründet ist, in den dann ein im Jahre 1830 zur Förderung der Unionszwecke gebildeter Fonds mit 5000 Talern aufgegangen ist und dem ausserdem eine Reihe anderer Einnahmen, wie auch die sonstigen bei Titel 1 gemachten Ersparnisse zugewiesen sind ³⁾. Aus diesem Fonds werden einmalige und zeitlich begrenzte oder widerrufliche Zuschüsse für die verschiedensten kirchlichen Zwecke, meist Bedürfniszuschüsse an arme Kirchengemeinden, bewilligt. Einen besonderen Fonds stellt ferner eine Ausgabe von 63 000 Mark für Superintendentenzulagen dar.

Kapitel 118 Titel 2 des Etats enthält einen Posten zur Bestreitung der Ausgaben der theologischen Prüfungskommissionen in Halle und Kiel ⁴⁾.

Die grössten Ausgaben des Staats für die Kirche sind in Kapitel 124 des Staatshaushaltsetats verzeichnet. Sie sind

¹⁾ Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens. Unter Benutzung amtlicher Quellen, Bd. II, 1900, S. 63 ff. Vgl. die Beilage 2 zu den Anlagen des Staatshaushaltsetats, Bd. II, Nr. 21.

²⁾ Vgl. unten S. 308 Anm. 5.

³⁾ Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 62.

⁴⁾ Das Nähere siehe bei Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 86. Die Ausgaben für die übrigen Prüfungskommissionen sind unter den sächlichen Kosten der Konsistorien zu verrechnen.

in den Anlagen des Etats in einer Reihe von Titeln näher spezialisiert. Die Art der Spezialisierung ist aber eine sehr verschiedene. Nur bei einigen Ausgaben ist eine Sonderung nach Landeskirchen gegeben, bei manchen ist nicht einmal eine Sonderung nach Konfessionen gemacht.

Die altpreussische Landeskirche interessieren folgende Positionen ¹⁾:

Titel 1: „Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sowie zur Erfüllung solcher rechtlichen Verpflichtungen im Vergleichswege durch Anmietungen.“

Es handelt sich bei diesem sogenannten Patronatsbaufonds um Bauverpflichtungen des Fiskus gegenüber einzelnen kirchlichen Instituten auf Grund spezieller Rechtstitel, insbesondere des Patronats und der Inkorporation bei säkularisierten kirchlichen Instituten.

Titel 2: „Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betr. das Dienst Einkommen der evangelischen Pfarrer.“

Hierzu enthält der Etat den Vermerk:

„Die jährlichen Ersparnisse an den auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen sind behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in die folgenden Jahre ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote zu übertragen.“

Die als rechtliche Grundlage des Etatsansatzes in Bezug genommene gesetzliche Bestimmung lautet ²⁾:

„Behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden bei der Alters-

¹⁾ Das Nähere siehe bei Schwarz u. Strutz S. 66 ff. 400 ff.

²⁾ G. S. 1898 S. 155. Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1898 S. 74.

zulagenkasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird eine Summe von 6 508 903 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. Der jährliche Anteil an dieser Summe wird bestimmt:

I. für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen auf	4 277 237 Mark
II. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf	610 979 „
III. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf	188 880 „
IV. für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel auf	664 513 „
V. für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf	367 189 „
VI. für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover auf	100 105 „

Der Anteil der vorbezeichneten Landeskirchen an der durch die Verteilung unter I bis VI nicht gedeckten Summe von 300 000 Mark wird in festen Beträgen von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt.

Die jährlichen Ersparnisse an den hiernach auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote übertragen. Dabei verbleiben die jährlichen Ersparnisse an den innerhalb der Landeskirchen zu I und II verteilten Beträgen denjenigen Konsistorialbezirken, in denen die Ersparnisse eingetreten sind“

Titel 2 a ist bestimmt „zu Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäss Artikel 5 des unter Titel 2 erwähnten Gesetzes“, und dieser Artikel lautet:

„Behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 600 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. . . .“

Eine Anweisung bestimmter Anteile für die einzelnen Landeskirchen ist hier gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit

dies in der Praxis geschieht, handelt es sich lediglich um eine jederzeit abänderliche Verwaltungsmassnahme.

Titel 2 e wirft „zu Unterstützungen für Geistliche aller Bekenntnisse“ 225 000 Mark,

Titel 4 „zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studierende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne“ 12 000 Mark,

Titel 6 „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse“ 53 500 Mark und

Titel 8 „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten“ rund 200 000 Mark aus.

Eine gesetzliche Spezialisierung oder Vorschrift der Verteilung auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften fehlt hier ganz ¹⁾).

Titel 3 weist „zu Vikariatseinrichtungen in der evangelischen Kirche“ 200 000 Mark auf. Gemeint ist das sogenannte Lehrvikariat. Aus dem Fonds werden die Kosten für den Unterhalt der zu ihrer Ausbildung erfahrenen Pfarrern überwiesenen jüngeren Geistlichen bestritten. Eine Verteilung auf die verschiedenen Landeskirchen ist auch hier nur in der Praxis üblich ²⁾, nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Titel 5: „Zuschuss für die Stiftung mons pietatis (jährlich wechselnd) enthält zwei Bewilligungen verschiedener Herkunft. Die im Jahre 1696 erfolgte Stiftung bestand in der Auswerfung eines Kapitals und der Zuwendung von Zinserträgen früherer landschaftlicher Schulden. An Stelle letzterer ist eine feste Rente von 10 944 Mark getreten. Daneben wurde im Jahre 1811 durch Allerhöchste Kabinettsordre ein Bedürfniszuschuss aus der Staatskasse bewilligt, um die Deckung der

¹⁾ Nur in Titel 6 ist eine Summe aufgenommen, die spezielle Verwendung für Schleswig-Holstein finden muss, vgl. Schwarz u. Strutz S. 86.

²⁾ Vgl. die Begründung des Entwurfs eines Kirchengesetzes betreffend die Errichtung eines Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 218.

von der Stiftung übernommenen Verpflichtungen zu ermöglichen¹⁾.

Titel 7: „Zuschuss zu dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“ . . . 1 074 739 Mark beruht auf zwei Spezialgesetzen:

1. Artikel 2 des Staatsgesetzes, betr. die Fürsorge für Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen in den neun älteren Provinzen der Monarchie vom 15. Juli 1889²⁾.

„Dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche wird vom 1. Oktober 1889 ab seitens des Staats eine dauernde halbjährlich im voraus zahlbare Rente im Betrage von 800 000 Mark überwiesen“, und

2. Artikel 2 des Staatsgesetzes, betr. die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen in den neuen Provinzen (ausschliesslich Frankfurt a. M.)³⁾.

„Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds werden vom 1. April 1895 ab für die einzelnen, demselben hinzutretenden Landeskirchen für die Dauer ihres Anschlusses folgende, halbjährlich im voraus zahlbare Renten seitens des Staats überwiesen:

1. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover	107 198 Mark
2. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein	63 441 „
3. für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel	63 004 „
4. für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden	26 537 „
5. für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover	14 559 „ „

Der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er ist eine gemeinsame Ein-

¹⁾ Vgl. die Denkschrift zu Beil. 15 Anl. Bd. II, Nr. 21 des Staatshaushaltsetats 1899 S. 342.

²⁾ G. S. S. 139. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 46.

³⁾ G. S. S. 95. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 29.

richtung der vorbezeichneten Landeskirchen¹⁾, denen ein Kündigungsrecht vorbehalten ist. Für den Fall der Kündigung bestimmt das Gesetz, dass alsdann mit gewissen Modifikationen „der kündigenden Landeskirche der Staatszuschuss weitergezahlt“ wird²⁾.

Titel 11: „Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke, einschliesslich der Besoldungen der bei den Spezialfonds angestellten Beamten“ 605 553,06 Mark.

Wozu der Vermerk gilt:

„Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Spezialfonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.“

In diesem Titel sind, abgesehen von einigen kleineren, für die Kirche nicht interessierenden Ausgaben, vornehmlich die Ausgaben enthalten, die aus den im Eigentum des Staats stehenden, aber zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemacht werden³⁾, soweit diese Ausgaben nicht bereits unter anderen Positionen, zum Beispiel als spezielle Verpflichtungen der Fonds in Kapitel 113, Aufnahme gefunden haben. Es handelt sich hier zum Teil um Privatstiftungen, aber auch um einzelne Fonds, die aus säkularisierten Kirchengütern gebildet und deren Verwendung meist für Schulzwecke, zum Teil aber auch für kirchliche Zwecke bei der Stiftung mehr oder weniger festgelegt ist⁴⁾.

Titel 14 enthält einen nur vorübergehenden, künftig wegfallenden Ausgabeposten, die Mittel zur Entschädigung der bei Erlass der Zivilstandsgesetzgebung im Amte befindlich

¹⁾ Art. 1 des zit. Gesetzes vom 31. März 1895. Ueber den landeskirchlichen Charakter des Fonds vgl. meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreussischen Landeskirche 1902 S. 49 f. 53 ff.

²⁾ Art. 10 a. a. O.

³⁾ Vgl. Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) § 2 Nr. 4.

⁴⁾ Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 3 ff. 405 f.

gewesenen Geistlichen für den durch diese Gesetzgebung bedingten Ausfall an Stolgebühren.

Titel 15: „Beihilfe zur teilweisen Ablösung der Stolgebühren bei den evangelischen Landeskirchen“ 1 500 000 Mark. Diese Bewilligung beruht auf Spezialgesetzen, die für die verschiedenen preussischen Landeskirchen gleichlautend erlassen sind. In jeder Landeskirche ist behufs Gewährung von Zuschüssen an Kirchengemeinden, um denselben die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in einfachster Form, sowie für Aufgebote zu ermöglichen, „ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.“ „Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem . . . landeskirchlichen Fonds.“ Für die altpreussische Landeskirche kommt Artikel 3 des Staatsgesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote vom 3. September 1892¹⁾ in Betracht:

„Dem nach § 11 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Okt. 1892 ab zur Gewährung von Beihilfen an Kirchengemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlagen aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1 200 000 Mark überwiesen.“

Die vorstehende Uebersicht lässt schon erkennen, dass die Leistungen des preussischen Staats für die evangelische Kirche einen sehr verschiedenen rechtlichen Charakter haben. Eine Reihe von Verschiedenheiten sind im Etat besonders hervorgehoben; so ist in Kapitel 113 ausdrücklich zwischen Leistungen, die auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen, und anderen Ausgaben unterschieden. Mehrfach ist ausdrücklich auf Spezialgesetze als Grundlage des Etatsansatzes verwiesen. Bei manchen Leistungen ist ein bestimmtes empfangs-

¹⁾ G. S. S. 267 u. kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 171.

berechtigtes Rechtssubjekt bezeichnet, wie bei Kapitel 124 Titel 7 der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, bei anderen ist ein solches nicht ersichtlich gemacht, bei einigen, wie bei den Unterstützungsfonds, ist ein individuell bestimmter Empfangsberechtigter dem Staate gegenüber der Natur der Sache nach nicht gegeben.

Der prinzipiellste Unterschied liegt darin, ob für die staatliche Leistung ausserhalb des Etatsgesetzes eine rechtliche Verpflichtung für den Staat besteht oder nicht. Nach herrschender Auffassung braucht in dem Etatsgesetz überhaupt nicht der Rechtsgrund für Staatsleistungen zu liegen¹⁾. Es gibt allerdings Ausgaben, für welche die Verpflichtung allein durch die Feststellung im Staatshaushaltsetat bzw. in den der Beschlussfassung der gesetzgebenden Organe unterliegenden Anlagen begründet ist, wie auch durch Vermerke im Etat gesetzlich Modifikationen bereits bestehender Verpflichtungen getroffen werden können. In der Regel ist aber die Rechtsnorm oder, um mit Laband zu reden, das materielle Gesetz, auf dem die staatliche Leistung beruht, und das den Charakter derselben bestimmt, ausserhalb des Etatsgesetzes zu suchen. Nach solchem besonderen Rechtsgrunde wird man sich also in jedem Falle umzutun haben. Es gilt festzustellen, ob überhaupt ausser dem Etatsgesetz, welches die Ausgabe für das Etatsjahr veranschlagt, durch ein Gesetz oder auch ein Gewohnheitsrecht eine Verpflichtung der staatlichen Organe, für die etatsmässige Festsetzung zu sorgen, begründet ist.

Sodann ist aber die rechtliche Natur dieser etwa bestehenden Verpflichtung näher zu prüfen, die aus der summarischen Reproduktion in der Etatsvorlage gewöhnlich gar nicht oder nur ungenügend zu erkennen ist. Es handelt sich hierbei vor allem um die wichtige Unterscheidung, ob das Gesetz oder Gewohnheitsrecht lediglich die für die Staatsverwaltung mass-

¹⁾ Vgl. u. a. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1901 Bd. IV §§ 129. 130 und Anhang S. 532 ff.

gebende Feststellung enthält, dass eine bestimmte Ausgabe zu leisten ist, ohne dass dieser Verpflichtung eine subjektive Berechtigung eines von der Staatspersönlichkeit verschiedenen Rechtssubjekts entspräche, oder ob ein derartiges subjektives Recht gegenüber dem in vermögensrechtlicher Beziehung als Fiskus erscheinenden Staat gegeben ist¹⁾. Es macht offenbar für die Beurteilung des Charakters der staatlichen Leistungen einen grossen Unterschied, ob die Begünstigung der Kirche im einzelnen lediglich, wie man sagt, eine Reflexwirkung einseitiger staatlicher Betätigung ist, oder ob die Kirche bezw. einzelne kirchliche Rechtspersönlichkeiten selbst als Träger eines

¹⁾ Von manchen wird ja allerdings die Möglichkeit subjektiver Rechte der Untertanen gegenüber dem Staat überhaupt mit der Begründung geleugnet, dass der Staat als Gesetzgeber jederzeit jedes solches subjektive Recht kassieren könne (vgl. Bornhak, Preussisches Staatsrecht Bd. 1 S. 269). Darnach wäre zu erörtern, ob die Kirchen im ganzen oder die einzelnen als Rechtssubjekte erscheinenden kirchlichen Verbände als dem Staat unterthane oder, wie besonders die katholische Auffassung betont, koordinierte Persönlichkeiten anzusehen sind, mit denen der Staat auf dem Fusse der Gleichberechtigung zu paktieren habe. Indessen erübrigt sich eine Stellungnahme zu dieser Frage, da jene Bedenken gegen die Möglichkeit subjektiver Rechte gegen den Staat doch wohl nicht gerechtfertigt sind. Gehört es schon zum Wesen des Rechts im Gegensatz zur Willkür, dass auch der das Recht Setzende dieses als objektiv bindende Regel menschlicher Verhältnisse ansieht, an die er gleichfalls gebunden ist (vgl. Stammer, Recht und Willkür. Halle 1895 S. 15 u. a. O.), so hat sich jedenfalls der moderne Staat unter die Rechtsordnung gestellt in dem Sinne, dass er dieselbe nur in rechtlich besonders garantierter Form umgestalten kann, und sich das Handeln seiner Organe nur vollziehen darf im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung, die ihn bindet, solange sie nicht abgeändert ist. Von einem subjektiven Recht auch gegen den Staat dürfen wir daher wohl sprechen, solange nach dem in einem Staate geltenden positiven Recht einer individuell bestimmten Rechtspersönlichkeit eine Willensmacht konkreten Inhalts mit Wirkung gegen den Staat eingeräumt ist (vgl. u. a. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 40 ff. und dessen Allgemeine Staatslehre S. 377 ff). Das ist jedenfalls die moderne Staatspraxis, die Rechtsansprüche gegen den Staat zulässt und schützt.

Rechts auf die Leistung gedacht sind, ob ihnen ein selbständiges Verfügungsrecht eingeräumt ist. Besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsschutzidee im modernen Staat wird danach die ganze Rechtsstellung der Kirche eine verschiedene; denn die Tendenz der Entwicklung geht dahin, subjektive Rechte als wohlerworbene auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wie Privatrechts nicht nur gegen einseitige Aufhebung zu schützen, sondern in besonderer Weise ihre Durchführung zu garantieren und gegen den Einfluss wechselnder Staatsmaximen sicherzustellen.

Sodann macht es einen Unterschied, ob der Anspruch der kirchlichen Verbände, wenn er besteht, einen mehr privatrechtlichen oder mehr öffentlichrechtlichen Charakter hat. Die Terminologie ist in dieser Hinsicht allerdings noch keine feste. Der Begriff des privatrechtlichen Anspruchs wird verschieden gefasst. Im engeren Sinne sieht man als privatrechtliche Ansprüche nur diejenigen an, die ihre Begründung aus einem privatrechtlichen Verhältnis herleiten, auf privatrechtlichem Titel beruhen, während man in einem weiteren Sinne von privatrechtlichen Ansprüchen überall da spricht, wo der sachliche Inhalt oder besser gesagt der Gegenstand des Anspruchs ein Gegenstand des Privatrechtsverkehrs ist, auch wenn der Anspruch „aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen originirt“¹⁾. Eine Begründung aus einem öffentlichrechtlichen

¹⁾ So das im Just.-Min.-Bl. von 1889 S. 77 mitgeteilte Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 22. September 1888; vgl. D r o o p, Der Rechtsweg in Preussen 1899 S. 4. 5.

In diesem Sinne bezeichnen auch die Motive des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 146) als Privatrechtsvorschriften auch solche, „die zwar insofern einen öffentlichrechtlichen Charakter aufweisen, als sie, aus Bedürfnissen des inneren Staatsrechts hervorgegangen, ihrem Grunde und Zwecke nach darauf gerichtet sind, Institutionen des öffentlichen Rechts vor Verfall zu schützen, zu pflegen und zu fördern, die aber ihrem Inhalt nach gleichwohl einen Teil der Regelung des bürgerlichen Verkehrs ausmachen und deshalb den Normen des bürgerlichen Rechts zugezählt werden müssen“.

Verhältnis, ein öffentlichrechtlicher Titel, liegt aber vor, wo der überwiegende innere Grund der Anerkennung eines individuellen Interesses und der deshalb erfolgenden Schaffung des subjektiven Rechts das Interesse der staatlichen Gemeinschaft ist¹⁾).

Es kommt nun weniger auf die Terminologie an, als auf die Feststellung der vorstehend bezeichneten sachlichen Kriterien; denn welchen Begriff des privatrechtlichen Anspruchs man auch zu Grunde legen will, in beiden Fällen sind die unterscheidenden Kriterien von Bedeutung für die Beurteilung gerade der vorliegenden Rechtsverhältnisse: einmal im Hinblick auf ihre Geltendmachung und sodann für ihre Charakterisierung im Ganzen. Nach preussischem Recht sollen grundsätzlich alle Rechte, deren Gegenstand (Inhalt) ein privatrechtlicher ist, im prozessualen Verfahren geltend gemacht werden können²⁾. Ansprüche auf Geldleistungen sind nun zweifellos privatrechtliche in diesem weiteren Sinne. Liegt also überhaupt eine subjektive Berechtigung kirchlicher Rechtssubjekte auf staatliche Leistungen vor, so müsste für diese prozessuale Geltendmachung gegeben sein, wodurch ihr ganzer Charakter eine besondere Signatur erhielte. Die Beachtung dieser Beziehung kann andererseits für die Prüfung der rechtlichen Natur des Verhältnisses in so fern von Wert sein, als man aus der prozessualen Behandlung kirchlich erhobener Ansprüche, der Zulassung des Rechtsweges umgekehrt auf die Anerkennung

¹⁾ Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 1892: „Ueberwiegend im Gemeininteresse anerkanntes individuelles Interesse ist Inhalt öffentlichen Rechts“ (S. 49) und: „Alles öffentliche Recht ist im Gemeininteresse da, welches identisch mit dem Staatsinteresse ist“ (S. 64).

²⁾ Vgl. § 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichtsordnung:

„Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigentums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden“.

oder Nichtanerkennung eines subjektiven Rechts überhaupt schliessen kann.

Geht man aber von der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem subjektivem Recht nach dem Titel des Anspruchs aus, so ist eine Feststellung, ob die Rechte der Kirche, wenn solche bestehen, privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sind, gleichfalls von Bedeutung. Zunächst im Hinblick darauf, dass die Tendenz der neueren Entwicklung — die allerdings feste Grundsätze in dieser Beziehung noch nicht gezeitigt hat — dahin geht, für beide Arten von Rechten verschiedene Formen der gerichtlichen Geltendmachung, für die auf privatrechtlichem Titel beruhenden den sogenannten ordentlichen Rechtsweg, für die aus öffentlichrechtlichen Beziehungen originierenden verwaltungsgerichtliche Verfahrensformen zu geben.

Sodann aber fällt die Frage, ob ein etwaiges Recht der Kirche, wenn es überhaupt ein subjektives Individualrecht ist, ein öffentliches nach seiner Begründung ist, mit der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses des Staats zur Kirche überhaupt zusammen. Denn es handelt sich hierbei eben darum, ob die etwaigen subjektiven Rechte der Kirche begründet sind, weil ihre Schaffung durch das objektive Staatsinteresse an dieser Beziehung der Kirche zum Staat bei ihrer Begründung geboten schien, mit anderen Worten, ob in ihrer Begründung der rechtliche Ausdruck der Anerkennung eines staatlichen Interesses an der Förderung der unterstützten Einrichtungen zu finden ist.

Wenn man von diesen Gesichtspunkten aus sich über die gegenwärtigen finanziellen Beziehungen des preussischen Staats zur evangelischen Kirche ein richtiges Bild machen will, so bleibt nichts übrig, als wenigstens die wichtigsten Gruppen der staatlichen Ausgaben auf ihren historischen Ursprung hin zu untersuchen; denn es fehlt an einer generellen Regelung dieser Beziehungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Feststellung des historischen Ursprungs der einzelnen Leistungen zur Bestimmung ihres jetzigen rechtlichen Charakters allein

auch nicht genügt. Sie haben aus den verschiedensten Gründen im Laufe der Zeit ihren Charakter verändert. Besonders kommen in dieser Hinsicht einschneidende Verfassungsveränderungen in Betracht, welche die Stellung der Kirche zum Staat im Ganzen beeinflussen. Eine sorgfältige Prüfung, inwieweit Verfassungsveränderungen auf die finanziellen Beziehungen eingewirkt haben, ist umso gebotener, als hier andererseits auch wieder scheinbar notwendige Konsequenzen bisweilen nicht gezogen sind. Manche Irrtümer, die heutzutage über die finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche verbreitet sind, beruhen darauf, dass man in dieser Hinsicht zu voreilige Schlüsse gemacht und angenommen hat, dass durch die Veränderung des Verfassungsverhältnisses nun ohne weiteres der rechtliche Charakter der Staatsleistungen verändert sei.

Näheres Zusehen ergibt nun, dass die jetzt auf dem Staatshaushaltsetat stehenden Ausgaben ihren Ursprung in den verschiedensten Perioden der Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens haben, von der Reformationszeit an bis in die neueste Zeit. Schon dadurch wird es notwendig, alle Stadien dieser Entwicklung zu berücksichtigen, wobei sich von selbst eine Gruppierung nach einigen für eine juristische Betrachtung der Beziehungen von Staat und Kirche besonders markanten Vorgängen und Wendepunkten ergibt. Als solche treten besonders hervor die gesetzliche Fixierung des durch eine jahrhundertlange allmähliche Entwicklung hergestellten Rechtszustandes der evangelischen Kirche im preussischen allgemeinen Landrecht, die Säkularisationsvorgänge im Anfang des 19. Jahrhunderts, der Erlass der preussischen Verfassung mit ihren grundlegenden Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und der Abschluss der selbständigen Organisation der Kirche im Jahre 1876. Es soll mitgeteilt werden, wie in den durch diese Vorgänge bezeichneten Entwicklungsperioden die jetzt im Etat sich findenden Ausgaben geschichtlich zuerst greifbar in die Erscheinung treten, und

welche Wandlungen in ihrer Beurteilung im Laufe der Zeit, zum Teil bedingt durch die hervorgehobenen besonderen Vorgänge, eingetreten sind ¹⁾).

¹⁾ Ich will dabei nicht etwa eine vollständige Geschichte der einzelnen staatlichen Ausgaben für Kirchengzwecke geben, wozu eingehendere Spezialforschungen nötig wären, sondern überall nur die Momente hervorheben, die für die rechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Leistungen des Staats von Bedeutung geworden sind.
